

An alle Mitarbeiter*innen des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V.

Überall, wo Menschen in Gruppen zusammen arbeiten oder leben – auch in den bestgeführten Einrichtungen – kann es zu Fällen von körperlicher, sexueller oder seelischer Gewalt kommen. Diese beginnt, wenn persönliche Grenzen überschritten werden und reicht bis zu schweren Gewaltübergriffen und Missbrauch. Manche Menschen können sich besser dagegen wehren, manche weniger gut. Für alle jedoch ist es wichtig, einen **unabhängigen und neutralen Ansprechpartner** zu haben, der zuhören und helfen kann.

Der Diözesan-Caritasverband beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Externe Ansprechpersonen. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zu einem Träger von Diensten und Einrichtungen stehen. Die Benennung bzw. Beauftragung erfolgt für maximal fünf Jahre und kann einmal wiederholt werden. Es sollen mindestens zwei Personen, nicht nur Vertreter*innen eines Geschlechts, benannt werden. Die Externen Ansprechpersonen müssen vom Träger in den Diensten und Einrichtungen allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren gesetzlichen Vertreter*innen, Beschäftigten und Ehrenamtlichen bekanntgemacht werden. Beauftragt sind:

Frau Hastenteufel-Knörr
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Telefon: 0951 40735525
E-Mail: gewalt3@caritas-bamberg.de

Rollenklarheit: Die Plausibilitätsprüfung der Hinweise oder ein Nachverfolgen derselben, ebenso wie Gespräche mit Opfern oder Beschuldigten sind Aufgaben der externen Ansprechpersonen.

Interne Ansprechperson

Als Interne Ansprechpersonen sind aus dem Kreis der Beschäftigten zwei Mitarbeiterinnen beauftragt.

Jenny Fischer
Telefon: 0176 20751794
E-Mail jenny.fischer@caritas-fuerth.de

Claudia Banea
Telefon: 0911 7405017
E-Mail: claudia.banea@caritas-fuerth.de

Rollenklarheit: Die interne Ansprechperson hat vor allem Lotsenfunktion, kennt das Vorgehen, und vermittelt gemäß dem Institutionellen Schutzkonzept an die zuständigen Stellen. Da die iAP das Leitungsorgan (bzw. dessen benannte Person) über einen Verdacht/Hinweis auf Gewalt informieren muss, unterliegt sie in dieser Funktion nicht der Schweigepflicht.

Die Mitarbeiter können sich schriftlich, telefonisch oder per Email an die oben genannten Personen wenden, wenn sie ein Gewaltereignis beobachtet haben oder selbst davon betroffen sind.
